Öffentliche Urkunde

über die

Beschlüsse der Generalversammlung

- ordentliche Kapitalerhöhung -

der

(UID:      )

mit Sitz in

Im Amtslokal des Notariates       hat heute eine ausserordentliche Generalversammlung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

      eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer und Stimmenzähler amtet      .

Der Vorsitzende stellt fest:

* die nicht anwesenden Mitglieder der Geschäftsleitung und die nicht anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates haben auf ihr Recht verzichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen und letztere Anträge zu stellen;
* dass sämtliche Aktionäre bekannt sind und somit keine Stimmrechte ruhen;
* weder Organstimmrechtsvertreter noch unabhängige Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689d und 689c OR oder Depotvertreter im Sinne von Art. 689e OR üben Mitwirkungsrechte aus;
* das gesamte Aktienkapital der Gesellschaft von CHF       ist vertreten;
* die heutige Generalversammlung ist als Universalversammlung im Sinne von Art. 701 OR konstituiert und beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

II.

Die Generalversammlung beschliesst einstimmig eine

ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals um CHF       auf CHF

durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital im Sinne von Art. 652d OR und legt folgendes fest:

1. a) gesamter Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht werden soll: CHF

b) Betrag der darauf zu leistenden Einlagen: CHF

1. a) Anzahl, Nennwert und Art der neu auszugebenden Aktien:

b) Vorrechte einzelner Kategorien:

1. a) Ausgabebetrag: CHF       je Aktie

b) Beginn der Dividendenberechtigung:

1. Art der Einlagen:

Durch Umwandlung von CHF       des frei verwendbaren Eigenkapitals gemäss Art. 652d OR.

1. Die neuen Aktien werden an alle Aktionäre im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung gratis ausgegeben, womit das gesetzliche Bezugsrecht gemäss Art. 652b Abs. 1 OR gewahrt ist.

*[Bemerkung: Die folgenden Ziff. 6 und 7 sind wegzulassen, wenn nicht zutreffend, da nur bedingt notwendige Angaben]*

1. Beschränkung der Übertragbarkeit der neu auszugebenden Namenaktien: *(z.B. Die Übertragbarkeit der neu auszugebenden Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.)*
2. Voraussetzungen für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte:

*[Bemerkung: Beschliesst die Generalversammlung während der Dauer der Ermächtigung des Verwaltungsrats, das Aktienkapital herauf- oder herabzusetzen oder die Währung des Aktienkapitals zu ändern, so fällt der Beschluss über das Kapitalband dahin. Die Statuten sind entsprechend anzupassen (Art. 653v Abs. 1 OR).]*

*[Optional: Gestützt auf Art. 653v Abs. 1 OR wird Artikel       (Kapitalband) in den Statuten ersatzlos gestrichen.]*

III.

Diese Erhöhung des Aktienkapitals ist vom Verwaltungsrat innerhalb von sechs Monaten durchzuführen. Wird die Kapitalerhöhung nicht innerhalb dieser Frist beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet, so fällt der heutige Beschluss der Generalversammlung dahin, Art. 650 Abs. 3 OR.

     ,

Der Vorsitzende: Der Protokollführer

und Stimmenzähler:

.......................................... ..........................................